

Ergänzende Informationen zur Förderung, zum Vorhabenaufwurf, zur Einreichung von Vorhaben/Unterlagen, zum Vorhabenauswahlverfahren sowie zur Antragstellung im Rahmen der LEADER-Förderung in der LEADER-Region Südraum Leipzig

Maßnahme 8.2	„Sanierung, Um- und Wiedernutzung von ländlicher und ortsbildprägender Bausubstanz für kulturelle und kirchliche Zwecke“
<b>Fördergegenstände</b>	<p>Mit der Maßnahme werden investive und nicht-investive Vorhaben (einschließlich Projektmanagements und thematische Netzwerke) gefördert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schaffung, Erhalt und Erweiterung kultureller Einrichtungen durch Sanierung, An- und Ausbau von kulturell genutzten Gebäuden bzw. durch Um- und Wiedernutzung bestehender Gebäude</li> <li>2. Sanierung der Außenhülle sowie notwendiger baulicher Maßnahmen im Innen- und Außenbereich zur Nutzung von Kirchen (u.a. Heizung, Elektrik, festverankerte Bestuhlung, Toilettenanlage)</li> <li>3. Infrastrukturelle Erschließungsmaßnahmen und Inwertsetzung von Parks, Gärten, Friedhöfen</li> </ol>
<b>zusätzlich einzureichende Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzflächenberechnung (DIN 277)</li> <li>• Bauablaufplan / Bauerläuterungsbericht</li> <li>• für nicht-investive Vorhaben: Benennung von mindestens einem vorhabenspezifischen Indikator zur Kontrolle der Erfüllung des Zielwertes (Beschreibung des Indikators, Ausgangswert und Zielwert)</li> <li>• nur bei Gebietskörperschaften ab 10.000 € Eigenanteil: Gemeindevirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde zum beabsichtigten Vorhaben</li> <li>• Durch Kommunen ist auch bei Projekten, die nicht unter das öffentliche Vergaberecht fallen, das Transparenzgebot zu sichern. Dafür ist eine öffentliche Bekanntmachung der Vergabeabsicht für das Projekt notwendig. Dem wird ausreichend Rechnung getragen, z.B. durch Information auf der kommunalen Homepage, bei Veröffentlichung im Amtsblatt – wenn dieses über das Internet zugänglich ist.</li> </ul> <p><b>Weiter einzureichende Unterlagen entnehmen sie den nachstehend genannten Formularen der Bewilligungsbehörde.</b></p>
<b>Formulare für die Bewilligungsbehörde</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Förderung von Vorhaben des ELER nach Richtlinie LEADER/2014</li> <li>• Anlage Finanzierungsplan zum Antrag auf Förderung von Vorhaben des ELER nach RL LEADER/2014</li> <li>• Anlage Ausgabenzusammenstellung für investive Vorhaben <b>UND</b> Anlage 2.5 Kultur Infrastruktur <b>ODER</b></li> <li>• Anlage Ausgabenzusammenstellung für nicht-investive Vorhaben <b>UND</b> Anlage 2.9 nicht-investive Vorhaben <b>zusätzlich für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit sowie wirtschaftlich betriebene Einrichtungen</b></li> <li>• Anlage Erklärung des Antragstellers zu Voraussetzungen der Beihilfe-Freistellung</li> <li>• Anlage Angaben zum Antragsteller bei Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV</li> <li>• De-minimis-Erklärung</li> </ul> <p><b>Die Formulare finden Sie unter:</b> <a href="https://www.smul.sachsen.de/foerderung/4390.htm">https://www.smul.sachsen.de/foerderung/4390.htm</a></p>

**WEITERE HINWEISE**

**1. EIGENTUMSNACHWEIS**

**Pachtvertrag**

Ist eine Gebietskörperschaft oder Religionsgesellschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Verfassung ist, Eigentümerin eines Grundstückes, kann eine Förderung des Pächters auf der Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen. Die Pachtzeit muss mindestens die für das Vorhaben erforderliche Dauer der Zweckbindungsfrist umfassen. Zudem muss das Recht zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen sein. Die Zweckbindungsfrist für das Vorhaben beginnt mit dem Datum des Endfestsetzungsbescheides. **Bei Pachtverträgen** ist die Einverständniserklärung des Eigentümers zur Baumaßnahme erforderlich.

**2. BARRIEREABBAU**

Bauliche Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme sollten, soweit es möglich ist, einen Beitrag zum Abbau von Barrieren leisten. Ist ein Barriereabbau nicht notwendig oder möglich, ist dies schlüssig darzustellen.

**3. FÜR VORHABEN** nach Nr. 3 (Infrastrukturelle Erschließungsmaßnahmen und Inwertsetzung von Parks, Gärten, Friedhöfen):

**Konzept** zum Nachweis der nachhaltigen Nutzung, Instandhaltung und Öffentlichkeitsarbeit

**4. Die ÖFFENTLICHE ZUGÄNGLICHKEIT** der Kirchen gemäß Nummer 2 ist darzustellen. Öffentliche Veranstaltungen (andere als Gottesdienste) in den Gebäuden müssen mindestens vier Mal im Jahr angeboten werden, die Besichtigung ist auf Nachfrage einzurichten. Dies ist in einem **VERANSTALTUNGS- UND BETRIEBSKONZEPT** plausibel darzustellen und vorzulegen.

**5. ÖFFENTLICHE ZUGÄNGLICHKEIT** gemäß Nummer 3 setzt voraus, dass die geförderte Anlage mindestens samstags, sonntags und an einem Wochentag tagsüber, im Rahmen von öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten, zugänglich und ein fester Ansprechpartner benannt ist. Nutzungs- und saisonbedingte Schließzeiten sind zulässig. Die Zugänglichkeit muss mit der Projektbeschreibung dargestellt werden.

**6. BEDARFSANALYSE**

Der Bedarf sowie die nachhaltige Nutzung sind im Rahmen einer **Bedarfsanalyse** nachzuweisen. Die zugrunde gelegten Daten und Annahmen müssen klar erkennbar und belegt sein.

**Mögliche Prüfkriterien:**

- gegenwärtige kommunale und regionale Situation, bestehende Defizite mit Bezug auf das Vorhaben
- prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Einzugs- bzw. Wirkungsgebiet des Vorhabens
- Bewertung bestehender gleichartiger Angebote
- prognostizierte Entwicklung der Nutzergruppe/n (z.B. Besucherzahlen)

- Berücksichtigung u.a. von Bevölkerungsbefragungen, Entwicklungsstrategien, Ergebnissen spezieller Bedarfsstudien
- neue zielgruppenspezifische Angebote

## 7. ÜBERSICHT ZU DEN KRITERIEN DER REGIONALEN BAUKULTUR

### Dächer

Dachneigung	- Erhaltung der vorhandenen Dachneigung an Steildächern
Dachüberstand	- max. 30 cm am Ortgang, max. 40 cm an der Traufe - Vermeidung des nachträglichen Einbaus von Freigesparren - Erhaltung einer durchgehenden Trauflinie
Dachdeckung	- Dachsteine aus Ton (Ziegel), Betondachsteine, Schiefer/Kunstschiefer in ortstypischer Farbe - Oberfläche matt (z.B. einfache Engobe)
Solarflächen	- Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung - große Elemente flächenbündig in Dachebene
Dachflächenfenster	- Vermeidung des Einbaus an weitgehend öffentlich einsehbaren Dachflächen
Dachgauben	- Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung - Mindestabstand zu First und Traufe: 35 cm - Mindestabstand zu Ortgang, Kehle oder Dachgrat: 1m - Anordnung auf maximal ¼ der betreffenden Dachfläche - geschleppte Dachaufbauten sind bis zu ¾ der betreffenden Dachfläche möglich

### Fassaden

Putzfassade	- mineralischer Glattputz bis 3 mm Körnung - Erhalt historischer Putzgliederung (z.B. Linsen) - Erhalt von Putzfaschen (12 – 16 cm) um Türen und umlaufend um Fenster
Sichtfachwerk	- Grundsatz, weitgehende Erhaltung (z.B. durch alternative Innendämmung)
Sichtmauerwerk	- Vermeidung von Imitaten
Außendämmung	- mineralisch oder aus nachwachsenden Rohstoffen
Verkleidung	- regionaltypische Holz- oder Schieferverkleidungen (z.B. Deckleistenschalung)
Loggien und Gebäudeeinschnitte	- Erhaltung vorhandener kompakter Baukörper - Vermeidung von Einschnitten in das Gebäudevolumen
Sockel	- Vermeidung von Kunstharz-/Buntsandsteinputzen
Farbgebung	- Abgetönt, kein reinweiß

### Fenster

Format	- stehendes Format - in liegenden Fensteröffnungen Doppelung/Reihung stehender Einzelfenster
Gliederung	- außenliegende Sprossenprofile (glasteilend oder aufgesetzt) ab 80 cm Breite bei der äußeren Fensterlaibung
Fensterläden	- Erhalt/Erneuerung vorhandener Klapp- und Schiebeläden - Vermeidung sichtbarer Rollladenkästen - Erhaltung des bestehenden Fensterformaten bei Einbau in die Fassade

### Türen und Tore

Türen	- Ausführung in Holz - Aufarbeitung/Erneuerung historischer Türen - Vermeidung von Wölbglas
Tore	- Ausführung in Holz oder mit Holzbepankung außen - Erhaltung prägender Toröffnungen (z.B. durch Verglasung, zurückgesetzte Vermauerung, Verkleidung mit Brettschalung)
Farbgebung	- Vermeidung von weißen Türen und Toren

### Gebäudeumfeld

Pflasterarbeiten	- Vermeidung nicht erforderlicher Versiegelung - Pflasterung in Naturstein, Betonstein oder Ökopflaster - Vermeidung von Betonverbundpflaster und Betonrasengitter - Borde als Tiefborde bis max. 6 cm Höhe
Einfriedung	- in dörflichen Bereichen senkrechte Holzlattenzäune - Erhaltung/Erneuerung historischer Sockel und Pfosten - Vermeidung von Betonpalisaden und Betonplatten